

Hygiene- und Schutzkonzept des städtischen Kindergartens in Zeiten der Corona Pandemie (Stand 09.11.2021)

1. Bring – und Abholsituation

- Die Eltern (Erziehungsberechtigte) dürfen den Kindergarten wieder betreten. Bitte begrenzen Sie sich hierbei auf ein Elternteil. Der Aufenthalt innerhalb des Hauses sollte zehn Minuten nicht überschreiten.
- Beim Betreten des Geländes, sowie während des Aufenthaltes in unserer Einrichtung tragen Sie bitte eine [FFP2 Maske](#).
- [Das Personal trägt während der Dienstzeit durchgängig \(ausgenommen der Aufenthalt im Freien\) einen medizinischen Mundschutz.](#)
- [Bei Elterngesprächen trägt auch das Personal eine FFP2 Maske.](#)
- Bitte achten Sie weiterhin darauf die Abstandsregelungen von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Abholkinder um 12:15 Uhr werden weiterhin im Garten übergeben.

2. Maßnahmen in den Gruppen und für das pädagogische Personal

- Es wird darauf geachtet sich regelmäßig die Hände zu waschen:
 - Vor Dienstbeginn
 - Vor und nach dem Essen
 - Vor der Zubereitung von Essen
 - Nach dem Toilettenbesuch
 - Nach Verschmutzung
 - Nach Tierkontakt
 - Nach dem Wickeln
 - Bei Bedarf
- Durch altersgerechte Angebote werden den Kindern die geltenden Coronaregelungen nähergebracht:
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Abstandsregelung
 - Nichts in den Mund nehmen
 - Beim Begrüßen und Verabschieden soll nicht mehr die Hand gegeben werden
 - Hust – und Nießetikette
- Das Personal wird angehalten Tische, Stühle, Türklinken, Seifenspender, Lichtschalter und Fenstergriffe regelmäßig zu desinfizieren.
- Die Wickeltische werden nach jedem Kind desinfiziert.
- Es wird darauf geachtet, dass die Kinder ausschließlich ihre eigenen Waschräume benutzen.
- Alle Räume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftungen bleiben auch tagsüber an.

- Die Einstufung in Regelbetrieb, eingeschränkten Regelbetrieb und Notbetreuung entfällt bis auf Weiteres gänzlich.
- Zwischen den Mitarbeiter/innen wird auch der Abstand von 1,5 m gewahrt und Kontakte vermieden.
- Bei schönem Wetter finden die Gruppen weiterhin, wenn möglich im Freien statt.
- Pädagogische Back- und Kochangebote können unter der Einhaltung der allgemein geltenden Hygienemaßnahmen durchgeführt werden.
- Bei gruppenübergreifenden Angeboten wird die Teilnahme der Kinder dokumentiert, um ggfs. die Kontaktpersonen genau ermitteln zu können.
- Das Kindercafé wird bis auf Weiteres wieder gruppenspezifisch genutzt, um hier die Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen im Falle eines positiven Falles besser nachvollziehen zu können. Jede Gruppe hat die Möglichkeit das Kindercafé an einem anderen Tag für sich zu nutzen.
- **Gruppenbesuche in anderen Gruppen dürfen stattfinden. Die jeweiligen Besuche werden dokumentiert, um die jeweiligen Kontakte nachvollziehen zu können.**
- Für die Mitarbeiter/innen besteht während der gesamten Zeit Maskenpflicht, insofern der Abstand von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Ausgenommen ist hiervon der Aufenthalt im Freien.
- Veranstaltungen können gemäß der geltenden Kontaktbeschränkungen und Vorgaben (§7 der 14.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) stattfinden.

3.Einhaltung der 3G-Regel

- Insbesondere bei Elternabenden und anderen Veranstaltungen ist die sog. 3G-Regel (getestet, genesen, geimpft) zu beachten. Als Testnachweis dient ein PCR-Test nicht länger als 48 Stunden, sowie ein POC – Antigentest nicht länger als 24 Stunden rückwirkend (siehe §3 der 14.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
- **Für das gesamte Personal, sowie aller anderen im Bereich des Kindergartens tätigen Personen besteht eine Testnachweispflicht. Dies bedeutet insbesondere, dass sich das gesamte Kindergartenpersonal, auch die geimpften und genesenen Personen drei Mal wöchentlich einer Selbsttestung unterziehen.**
- **Auch für externe Anbieter und Besucher des Hauses kann der Zutritt nur gestattet werden, wenn diese einen Testnachweis nach §3 Abs.4 Nr. 1,2 erbringen oder versichern, einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen zu haben. Die Kontrolle obliegt der Einrichtungsleitung.**
- Bei Veranstaltungen im Freien (bsp. St.Martin findet die 3G-Regelung keine Beachtung. Es wird jedoch darum gebeten, sich vorab zuhause einer Selbsttestung zu unterziehen.

4. Maßnahmen im Garten

- Die Kinder dürfen sich im Garten frei bewegen und mit allen Materialien spielen.

5. Elterngespräche/Schnuppertage

- Elterngespräche können gemäß der geltenden Hygienerichtlinien im Haus stattfinden. Während der Elterngespräche tragen alle Teilnehmenden Personen eine FFP2 Maske.
- Eingewöhnungen können gemäß der geltenden Hygienerichtlinien stattfinden (Dokumentation der anwesenden Eltern im Haus ist erforderlich). Die Eltern bestätigen mittels eines Formulars (welches sie von den Gruppenpädagogen oder im Büro erhalten), dass sie vorab einen Selbsttest durchgeführt haben und dieser negativ war. Diese Maßnahme greift nur, wenn sich Eltern für längere Zeit im Haus aufhalten.

6. Fachdienst für Integrationskinder

- Der Fachdienst wäscht sich beim Betreten der Einrichtung die Hände.
- Für den Fachdienst besteht während der gesamten Aufenthaltsdauer in der Einrichtung Maskenpflicht. Zudem obliegt auch der Fachdienst der zusätzlichen Testpflicht.
- Der Fachdienst wäscht oder desinfiziert sich vor jedem Kind die Hände.
- Auch die Kinder waschen sich, bevor sie zur Therapiestunde gehen, gründlich die Hände.
- Die Kinder werden vom Gruppenpersonal ins Regenbogenzimmer gebracht. Der Fachdienst geht nicht in die Gruppen und hält Absprachen mit der Integrationsfachkraft im Regenbogenzimmer ab.
- Der Fachdienst desinfiziert nach jedem Kind den Tisch, sowie das Lernmaterial.
- Der Fachdienst achtet darauf, dass die Kinder die jeweiligen Gruppentoiletten benutzen.

7. Sonstige Maßnahmen

- Die Dienstbesprechungen können wie gewohnt stattfinden. Der Abstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen wird gewahrt. Die direkten Gruppenkolleginnen sitzen jeweils an einem Tisch und alle tragen während der gesamten Veranstaltung einen Mundschutz. Der Raum wird spätestens nach 20 Minuten ausreichend gelüftet.

- Türklinken, Fenstergriffe und Computer werden von den zuständigen Personaldiensten desinfiziert (Personalraum, Therapiezimmer, Bücherzimmer, Turnhalle, Heizungsraum und Putzraum).
- Alle externen Besucher (z.B. Handwerker, Hausmeister, Essenslieferanten, Therapeuten) sollen die Einrichtung nach dem Betreten nur so lange aufsuchen, wie es dringend erforderlich ist. Auch hier gilt die Maskenpflicht sowie die gründliche Händedesinfektion.
- Die Küchenkraft betritt die Gruppenräume nicht mehr. Das Mittagessen wird zukünftig vom Personal in der Gruppe verteilt. Bei der Essensausgabe trägt das Personal zusätzlich Handschuhe.
- Das gesamte Personal achtet darauf regelmäßig die Personaltoiletten zu desinfizieren.

8. Weitere Hygienemaßnahmen / mitgebrachte Speisen

- Speisen können wieder wie gewohnt (unter Einhaltung der allgemeinen Hygienerichtlinien) mitgebracht werden.
- Bei Unsicherheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

9. Angebote von externen Anbietern

- Angebote durch externe Anbieter können wieder stattfinden. Der jeweilige Aufenthalt wird dokumentiert. Zudem obliegen die externen Anbieter der 3G – Regel.

9.1. Umgang mit Kindern mit Krankheitssymptomen

- Kranke Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- Die Wiederezulassung ist erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist, sowie eine Bestätigung der Eltern vorgelegt wird, dass vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung ein Selbsttest durchgeführt wurde der negativ ist (vgl. Newsletter 443 des Staatsministeriums).
- Erkrankt ein Kind hingegen schwerer, hat es also beispielsweise Fieber, Hals- oder Ohrenschmerzen oder starken Husten, so ist zur Wiederezulassung zur Kindertageseinrichtung nach der Genesung bzw. die Wiederezulassung trotz leichter Symptome weiterhin ein PCR- oder PoC-Antigen-Test erforderlich.
- Sollte das Kind an einem allergischen Schnupfen leiden, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Sollte das Kind im Laufe des Tages oben aufgeführte Symptome entwickeln, so muss das Kind von der Einrichtung abgeholt werden.
- Eine Symptomfreiheit von 48 Stunden bleibt weiterhin bei Fieber, Durchfall und Erbrechen bestehen (unabhängig einer negativen Testung).

- Vergleichen Sie hierzu bitten den Aushang des Staatsministeriums.

9.2. Personaleinsatz in der Kindertageseinrichtung

- Die Früh- und Spätgruppe findet gruppenübergreifend statt. Die Anwesenheit wird gesondert dokumentiert.
- In durch den laufenden Betrieb dringenden Fällen, sowie zur Abdeckung der Randzeiten, insbesondere um die Öffnungszeiten in allen Gruppen abdecken zu können, kann das Personal gruppenübergreifend tätig werden

9.2.1. Krankheitssymptome beim Personal

- Es gelten die gleichen Regelungen wie unter Punkt 9.1. Umgang mit Kinder mit Krankheitssymptomen.
- Beschäftigte mit leichten Erkältungssymptomen dürfen trotz der Symptome nur dann in der Kindertageseinrichtung tätig sein, wenn sie ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorlegen. Ein unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung durchgeführter Selbsttest reicht an dieser Stelle aus (vgl. Newsletter 442 des Staatsministeriums).
- Beschäftigte mit schwererer Symptomatik dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden und benötigen ebenfalls ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus, wenn sie nach der vollständigen Genesung bzw. nach Genesung noch vorhandener leichter Symptomatik wieder in der Kindertageseinrichtung tätig werden möchten.
- Bei einer schwereren Symptomatik wird hier empfohlen einen PCR-Test in einer Arztpraxis durchführen zu lassen.

10. Teststrategie

- Durch die Ausstellung der sog. Berechtigungsscheine erhalten alle Kinder den kostenlosen Zugriff auf zwei Selbsttests pro Woche. Ein Berechtigungsschein ermöglicht somit eine regelmäßige Testung für fünf Wochen. Nach Ablauf dieser fünf Wochen geben Sie den von der Apotheke unterzeichneten Abschnitt des Berechtigungsscheines wieder bei uns im Kindergarten ab und erhalten dann einen neuen. Das Ministerium empfiehlt alle Kinder zweimal pro Woche vor dem Besuch im Kindergarten zu testen
- Auch für das Personal des Kindergartens stehen Selbsttests zur regelmäßigen Testung in der Einrichtung zur Verfügung.

Penzberg, 09.11.2021